Nutzungs- und Gebührenordnung für den Festsaal Niederheide, Niederheide 3, 58809 Neuenrade

§ 1 Nutzung

- (1) Der Festsaal Niederheide steht vorrangig als Aula für die Hönnequellschule Neuenrade zur Verfügung.
 - Gleichzeitig kann er von Neuenrader Vereinen für Konzerte, Ausstellungen, Vorträgen u.a. genutzt werden.
 - In Ausnahmefällen ist eine Nutzung durch auswärtige Vereine und Privatpersonen möglich.
- (2) Die Stadt Neuenrade behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen eine Nutzung zu verwehren.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Nutzer / Nutzerinnen dürfen den Festsaal Niederheide nur zu dem in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag genannten Zweck nutzen.

§ 3 Nutzungsrecht

(1) Eine Weitergabe des in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Gebührenpflicht, Höhe und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Neuenrade erhebt zur Deckung der ihr durch die Nutzung des Festsaales Niederheide entstehenden Kosten Nutzungsgebühren.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für Veranstaltungen pro Tag bzw. pro Wochenende für
 - Neuenrader Vereine 80.00 €
 - auswärtige Vereine und Privatpersonen 100,00 €



- (3) Für sonstige Nutzungen werden Gebühren nach Vereinbarung erhoben.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird den Nutzern/Nutzerinnen vor der Nutzung in Rechnung gestellt.

§ 5 Hausordnung

- (1) Das Anzünden von Kerzen ist aus Brandschutzgründen untersagt. Ebenso herrscht absolutes Rauchverbot.
- (2) Während der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass benachbarte Anwohner nicht durch zu hohe Lautstärke belästigt werden. Im Landesimmissionsschutzgesetz ist festgelegt, dass die Nachtruhe um 22.00 Uhr beginnt. Ab dieser Uhrzeit darf die Musik Zimmerlautstärke nicht überschreiten.
- (3) Die Türen des Festsaales Niederheide sind daher geschlossen zu halten.
- (4) Alle Energie verbrauchenden Geräte, insbesondere elektrisch betriebene Geräte, sind beim Verlassen des Festsaales Niederheide von den Nutzern/Nutzerinnen auszuschalten.
- (5) Nutzer/Nutzerinnen sind zum sparsamen Umgang mit aller Art von Energie verpflichtet.
- (6) Beim Verlassen des Festsaales Niederheide ist dieser ordnungsgemäß zu schließen.

§ 6 Beachtung von gesetzlichen Vorschriften

- (1) Nutzer/Nutzerinnen haben bei der Durchführung der Veranstaltung die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, z. B. verkehrssicherungs-, ordnungs- und umweltrechtliche Vorschriften zu beachten.
- (2) Dies gilt auch für die Einhaltung entsprechender Meldevorschriften gegenüber Zentraleinrichtungen wie GEMA und Künstler-Sozialkasse.
 - Beim Verkauf von Speisen und Getränken ist die Veranstaltung beim städtischen Ordnungsamt anzumelden und die Gestattungsgebühren zu entrichten.

§ 7 Haftung

- (1) Der Festsaal Niederheide ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Für die in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Personen- und Sachschäden haften die Nutzer/Nutzerinnen.
 - Gegebenenfalls ist daher von ihnen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.



- (3) Nutzer/Nutzerinnen melden der Stadt Neuenrade unverzüglich Schäden, die während der Nutzung des Festsaales Niederheide verursacht wurden.
- (4) Gegenstände, die nach der Nutzung des Festsaales Niederheide beschädigt sind oder fehlen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 8 Ausschluss von der Nutzung

(1) Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von Teilen der Nutzung oder der gesamten Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Nutzung des Festsaales Niederheide zusammenhängende Ansprüche ist Altena.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Neuenrade, 10.02.2016

gez.

Der Bürgermeister Antonius Wiesemann